

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Einbehaltungsbeträge
- Stand: 1. Januar 2017 -**

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2017)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	8,04 €* ²	6,04 €* ²	12,07 €* ²	9,05 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,70 €	1,28 € ^{2*}	2,55 €	1,91 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	3,17 €* ²	2,38 € ^{2*}	4,76 €* ²	3,57 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	3,17 €* ²	2,38 € ^{2*}	4,76 €* ²	3,57 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ **Hinweis:** Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

* gerundete Werte